

# SKIPPER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Besondere YACHT-POOL Bedingungen und Risikobeschreibungen für  
gecharterte Wassersport-Fahrzeuge A04

## 1. RISIKOBESCHREIBUNGEN

1.1 Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Zürich Versicherungs AG Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB, EHVB 1995) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten Wassersport Fahrzeuges, das zu privaten oder gewerblichen Zwecken benutzt wird auf Grund eines schriftlichen Chartervertrages.

1.2 Der Versicherungsnehmer ist versichert in seiner Funktion als

Skipper  
Rudergänger  
Wachführer und  
einfaches Crewmitglied

1.3 Versichert ist auch das Haftungsrisiko jedes einzelnen Crewmitgliedes. Eingeschlossen sind im Rahmen des Vertrages auch berechtigte Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers untereinander bei Personenschäden und Sachschäden mit einem Selbstbehalt von Euro 150,- je Schadenereignis. Kein Ersatz wird geleistet für Schäden an Brillen, Handys, Laptops, Fotos, Kameras und Haftpflichtansprüche von Angehörigen und Lebenspartnern, die mit dem Versicherungsnehmer bzw. Crewmitgliedern in häuslicher Gemeinschaft leben.

## 2. MITVERSICHERT

2.1 Grobe Fahrlässigkeit Mitversichert sind Sachschäden an der gecharterten Yacht (inkl. Ausrüstung und Zubehör) infolge grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustandegekommenen Vergleichs einem Dritten zu ersetzen sind. Von derartigen Schäden trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von Euro 2.550,-.

2.2 Mitversichert sind insbesondere die Ansprüche der Crewmitglieder gegen den Versicherungsnehmer.

2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes.

2.5 Mitversichert sind, gemäß Art. 1, Pkt. 2. 1.1 der AHVB, Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis Euro 51.200,-, begrenzt auf eine Gesamtleistung von Euro 102.400,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 3. NICHT VERSICHERT

3.1 Ist die persönliche Haftpflicht Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers.

3.2 Ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

3.3 Sind Sachschäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, Beiboote und sonstigem Zubehör, soweit sie nicht unter Ziff. 2.1 mitversichert sind; (z. B. Schäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind).

3.4 Sind Schäden am Motor, sofern sie durch dessen unsachgemäßen Betrieb verursacht wurden.

3.5 Sind Schäden an den von Mitfahrern an Bord gebrachten persönlichen Gegenständen sowie an gemeinsam angeschafften Gegenständen wie Verpflegung, Betriebsstoffe etc.

3.6 Sind Schäden im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogenmissbrauch etc.).

3.7 Sind Überführungs- und Ausbildungstörns, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## 4. SUBSIDIARITÄT

4.1. Andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen, gehen dieser Versicherung voran.

## **5. BESONDERE BEDINGUNGEN**

5.1 Führerscheinklausel Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

5.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

## **6. KOLLISIONSSCHÄDEN**

6.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Wassersportfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

## **7. AUSLANDSSCHÄDEN**

7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Art. 3.1 der AHVB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geld-institut angewiesen ist. Für das Vertrags-verhältnis gilt österreichisches Recht.

7.2 Abweichend von Art. 5.3 der AHVB ist im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers. Abweichend von Art. 5.2 der AHVB ist die Leistung des Versicherers ; für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Fälle mit der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

7.3 Bei Schadenereignissen in den USA oder Kanada werden, abweichend von Art. 5.5 der AHVB, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deck-ungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichts kosten; Aufwendungen zur Abwendung

oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere *punitive oder exemplary damages*. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie durch Geräusche oder sonstige Einwirkungen.

## **8. GEWÄSSERSCHÄDEN**

8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme von folgenden Gewässerschäden:**

8.2 Durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewußtes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

8.3 Durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

8.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den gewässerschutzdienenden Gesetzen, Verordnungen an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

8.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe. Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen Organisationen. Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärsche sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

# SKIPPER-UNFALL-VERSICHERUNG

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen A01

Diese Unfallversicherung wird gemäß AUVB 97 und den nachfolgenden  
Besonderen YACHT-POOL- Bedingungen abgeschlossen.

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Zürich Versicherungs AG Bedingungen (AUVB 1997) auf alle Unfälle, die die berechtigten Insassen erleiden. Er beginnt mit dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen. Die Benutzung des Beibootes ist mitversichert. Art. 7. Pkt. 5.1 und 5.2 der AUVB entfällt (Progression).

2. Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen unter Ausschluß von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes zu tun haben.

3. Im Schadenfall wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der z. Zt. des Unfalls im Boot befindlichen Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der Versicherungs- summe versichert.

3.1 Ist eine Einzelversicherung für den Skipper abgeschlossen, so steht die Versicherungssumme diesem allein ungeteilt zur Verfügung.

4. Bei Personen unter 14 Jahren beträgt die Leistung für den Todesfall höchstens Euro 5.200,- . Der auf die anderen Insassen entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme wird um den durch diese Summenbegrenzung freiwerdenden Betrag verhältnismäßig erhöht.

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

## 6. EINSCHLUSS VON BERGUNGSKOSTEN Art.

12 der AUVB gilt wie folgt als geändert:

6.1 Die Versicherung erstreckt sich gemäß Antrag bis zu Euro 51.200,- pro versicherter Person auch auf Bergungskosten, die aufgewendet werden:

6.2 für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht, und bei Seenot aufgrund von Sturm oder schwerer Beschädigung am Schiff,

6.3 bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung in das nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalls für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen;

6.4 für den Rücktransport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

7. Keine Leistung wird erbracht, sofern von einem Sozialversicherungsträger Ersatz zu leisten ist oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz geleistet wurde.

8. Die Allgemeinen Zürich Versicherungs AG Bedingungen für die medizinische Hilfeleistung im Ausland (Ü-ASSIS 1995) gelten nicht als vereinbart.

# BESCHLAGNAHMERISIKO / KAUTIONSDARLEHEN

YACHT-POOL-Bedingungen A03

Gegen Zahlung eines Beitragszuschlages kann als Ergänzung zur Skipperrechtsschutz - Versicherung vereinbart werden, dass der Versicherer vorschußweise jene Beträge bis zu Euro 52.000,- zahlt, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Straf-

verfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuß ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer an den Versicherer zurückzuzahlen.

## CHARTER-KAUTIONSVERSICHERUNG

YACHT-POOL-Bedingungen A04

### 1. VERSICHERTES RISIKO

Wenn die versicherte/n Personen vom Vercharterer wegen eines Sachschadens an der gecharterten Yacht berechtigt in Anspruch genommen wird/werden, haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Antrag genannten Versicherungssumme. Der Selbstbehalt je Schadensereignis beträgt, soweit im Antrag oder in der Police nichts anderes vereinbart, Euro 50,-.

### 2. VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer und die berechtigte Crew als mitversicherte Personen.

### 3. SCHADENSREGULIERUNG

Als Nachweis für den eingetretenen Schaden ist zu erbringen:

- ° die Rechnung im Original
- ° der Beleg über die geleistete Zahlung
- ° eine detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und allen Crewmitgliedern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- ° der Chartervertrag (Kopie).
- ° die Crewliste (Kopie).

### 4. AUSSCHLÜSSE,

4.1 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das Regattarisiko ist - sofern nicht anders vereinbart - ausgeschlossen.

4.2 Die Kautionsversicherung gilt nicht für Skipper, die selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisieren oder im Auftrag einer Charterfirma gegen Entgelt oder anderen geldwerten Vorteilen das Schiff führen. Es sei denn, es ist in der Police eine andere Vereinbarung getroffen.

4.3 Nicht versichert sind Motor- und Getriebeschäden.

### 5. WEITERE VERTRAGSGRUNDLAGE

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

# FOLGESCHADEN-VERSICHERUNG

YACHT-POOL Folgeschaden-Bedingungen A03

## 1. VERSICHERTES RISIKO

Versichert ist der finanzielle Schaden, den der Eigner einer vom Versicherungsnehmer gecharterten Yacht (Charterer) erleidet, weil die Yacht aufgrund eines vom Charterer oder dessen Crew **schuldhaft verursachten** Schadens für die Folgecharter nicht eingesetzt werden kann und der Charterer zum Schadenersatz aufgrund den Bestimmungen des Chartervertrages verpflichtet ist.

## 2. VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer und die jeweiligen Crewmitglieder.

2.1 Führerscheinklausel: Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

2.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

## 3. LEISTUNG DES VERSICHERERS

Der Versicherer ersetzt den Schaden, der durch die Mindereinnahmen der Ausfalltage entsteht. Die Bemessungsgrundlage des Versicherers entspricht für die gemäß Punkt 1. erfolgten Ausfalltage dem Tagessatz, der sich aus der anteiligen Berechnung der reinen Charter der Yacht (ohne Zusatzleistungen, wie

z.B. Flugkosten etc.) gemäß Chartervertrag des Folge-Charterers ergibt. Als Ausfalltage zählen Tage, für die Yacht bereits vor dem Eintritt des Schadensfalles verchartert war und für die keine Yacht des Eiglers zum alternativen Einsatz zur Verfügung gestellt werden konnte. Die ersten drei Ausfalltage werden nicht ersetzt. Die Gesamtleistung des Versicherers ist pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf Euro 13.000,- begrenzt.

## 4. NICHT VERSICHERT IST / SIND:

- ° die Ausfallzeit der Yacht aufgrund eines Maschinenschadens
- ° Schäden, die nicht vom Charterer oder dessen Crew schuldhaft verursacht wurden (z.B. höhere Gewalt, Blitzschlag etc.)
- ° Schäden, die bei Regatten entstehen, sofern die Deckung des Regattarisikos nicht gesondert vereinbart wurde.

## 5. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERTEN

Als Voraussetzung zur Schadenregulierung sind zu erbringen:

- ° Bericht des Schadenhergangs, unterzeichnet vom Skipper und allen Insassen der Yacht zum Zeitpunkt des Schadenereignisses
- ° Kopie des kompletten Chartervertrages, Kopie des kompletten Folgechartervertrages des Charterers, der aufgrund des Schadens die Charter auf dem von ihm gebuchten Schiff nicht antreten konnte
- ° Bericht der Agentur, auf welches Schiff der Folge-Charterer gegebenenfalls umgebucht wurde
- ° Bestätigung der Agentur, dass ggf. auf kein geeignetes Schiff umgebucht werden konnte
- ° Führerschein des Schiffsführers

# SKIPPER-RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen A04

## 1. VERSICHERTES RISIKO

Versicherungsschutz wird geboten im Rahmen der Allgemeinen Zürich Versicherungs AG Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 1995) sowie den folgenden Bestimmungen.

## 2. VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer und die berechtigte Crew als mitversicherte Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Lenker der versicherten Yacht, die, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich zu privaten Zwecken benutzt wird. Wird die Führung der Yacht gegen Entgelt übernommen, so muß dies im Antrag und im Versicherungsschein dokumentiert sein.

## 3. DECKUNGSSUMME

Die Deckungssumme je Rechtsschutzfall beträgt Euro 155.500,-.

## 4. DECKUNGSUMFANG

Der Versicherungsschutz umfaßt Schaden-ersatz- und Strafrechtsschutz für Fahrzeuglenker gemäß Art. 18 (Lenker-Rechtsschutz) in der jeweiligen Eigenschaft gemäß Pkt. 2.

## 5. LEISTUNGSUMFANG

Der Versicherer trägt die Kosten der versicherten Verfahren im Rahmen des Art. 6 bzw. Art. 10. 1. 1 der ARB 1995. Liegt der Gerichtsstand außerhalb des in Art. 4 ARB 1995 aufgeführten Geltungsbereiches, trägt der Versicherer abweichend von Art. 6 bzw. 10. 1. 1 der ARB 1995 die Kosten

5.1 des eigenen und gegnerischen Rechts-anwaltes in Zivilsachen bis zur Höhe der ge-setzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwalts-tarifgesetz (RATG) aus einem Streitwert bis Euro 256.000,-.

5.2 in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zum 2-fachen der gemäß RATG vorgesehenen Höchstgebühren.

## 6. OBLIEGENHEITEN

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten

6.1 dass der Versicherungsnehmer die allenfalls erforderliche behördliche Befugnis zum Führen der Yacht besitzt;

6.2 dass der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamenten- missbrauch beeinträchtigten Zustand befindet und dass er seiner gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen und sich Blut abnehmen zu lassen;

6.3 dass der Versicherungsnehmer nach einem Yachtunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

6.4 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mußten. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 7 besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

# CHARTER – RÜCKTRITTSKOSTEN - VERSICHERUNG

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen A04

## 1. VERSICHERUNGSUMFANG

1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

1.2 Bei Nichtantritt der Charter für die dem Charterunternehmen oder einem anderen im Zusammenhang mit einem Chartertörn vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

1.3 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

1.4 Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder- die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

1.5 bei Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;

1.6 bei Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;

1.7 bei Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 1.6 genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadensfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

## 2. AUSSCHLÜSSE

2.1 Der Versicherer haftet nicht:

2.2 für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerzeugen als Folge einer dieser 'Gefahren' ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer/ Versicherten der Versicherungsfall bei Abschluß der Versicherung voraussehbar war oder der Versicherungsnehmer/ Versicherte ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2.4 Bei Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbunden Beschwerden und Erkrankungen.

### **3. VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME, SELBSTBEHALT**

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramm) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungs summe berücksichtigt wurden. Der Versicherer haftet bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt. Sollten die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten den Versicherungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer auch den über den Versicherungswert hinausgehenden Betrag abzüglich Selbstbehalt.

3.2 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird - soweit nicht anders vereinbart - auf 20 v. H. festgelegt.

### **4. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS/ VERSICHERTEN IM VERSICHERUNGSFALL**

Der Versicherungsnehmer/Versicherte ist verpflichtet:

4.1 YACHT-POOL den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

4.2 YACHT-POOL jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit.

4.3 auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in bezug auf den Versicherungs- fall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechts- wirksam nachgekommen werden kann.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer / Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

### **5. PERSONENGRUPPEN (CREW)**

Der Versicherer ist im Umfang von 1.1 auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß Nr. 1.5 und 1.6 für den im Versicherungsschein beschriebenen Personenkreis (Crew) verwirklicht haben. Im Schadenfall ist die bei der Agentur abgegebene Crewliste mit den Namen der Crew-Mitglieder vorzulegen.

### **6. SKIPPERAUSFALL**

6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung:

6.2 bei Nichtbenutzung der Yacht aus einem der in den Punkten 1.5 - 1.8 der Bedingungen genannten wichtigen Gründe für die dem Vercharterer vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

6.3 bei vorzeitigem Abbruch der Reise aus einem in 1.5 - 1.8 der Bedingungen genannten wichtigem Grunde für den nicht genutzten Teil der Kosten der Charterung, falls eine Weitervercharterung nicht gelungen ist. Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn durch den Ausfall des Skippers die Reise abgebrochen werden muß und kein Ersatzskipper beschafft werden kann.

### **7. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG**

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.